

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2026

Nr. 2026/1611

Olten: Bereinigung Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler, GB Olten Nrn. 468 und 1309

1. Erwägungen

Schon in der frühen Römerzeit war Olten eine Brückensiedlung an der Kreuzung wichtiger Verkehrswege. Im 4. Jahrhundert n. Chr. wurde der Ort verkleinert und mit dem Bau einer Wehrmauer zu einem befestigten Platz, einem Castrum, umgestaltet. Im Mittelalter wurde die spätrömische Befestigung Teil der Stadtmauer. Später diente sie als Fundament von Wohnhäusern und stellenweise ist sie bis heute in den Kellern erhalten. Die damals noch erhaltenen Mauerreste wurden am 14. März 1939 mittels Regierungsratsbeschluss Nr. 1188 als «Römisches Castrum (Fundamente und Mauerwerk unterhalb der heutigen Bodenfläche)» in das «Amtliche Inventar der unter öffentlichem Schutz stehenden Altertümer des Kantons Solothurn» aufgenommen.

In den folgenden Jahrzehnten wurden die Mauerreste trotz dieses Schutzes in einigen der Liegenschaften ohne Information der Altertümerkommission vollständig entfernt, womit der Eintrag im Inventar der unter Schutz stehenden Altertümer hinfällig ist.

Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie und die kantonale Archäologiekommission beantragen deshalb, die Grundstücke GB Olten Nrn. 468 und 1309 gemäss § 16 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (Kulturdenkmäler-Verordnung) aus dem kantonalen Schutz zu entlassen und die Anmerkung «Altertümerschutz» aus dem Grundbuch zu streichen.

2. Beschluss

Gestützt auf § 16 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Die nicht mehr vorhandenen Überreste des römischen Castrums auf GB Olten Nrn. 468 und 1309 werden aus dem Schutz entlassen und aus dem Verzeichnis der geschützten Kulturdenkmäler gestrichen.

- 2.2 Das Grundbuchamt Olten-Gösgen wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Olten Nrn. 468 und 1309 zu löschen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (AN)
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, Amthausquai 23, 4601 Olten (**zur Löschung der Anmerkung** gemäss 2.2 des Dispositivs)
Stadtpräsidium der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten
Baudirektion der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten
Magi Stürmlin, Marktgasse 41, 4600 Olten (GB Olten Nr. 468) (**Einschreiben**)
HvaDidac AG, Alpeneggstrasse 1, 3012 Bern (GB Olten Nr. 1309) (**Einschreiben**)